



Ausarbeitung

**Fragen zur ukrainischen Landwirtschaft im Kontext des
Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der
Ukraine**

Fragen zur ukrainischen Landwirtschaft im Kontext des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Ukraine

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 – 047/16
Abschluss der Arbeit: 10.06.2016
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Technologie, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Tourismus

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Assoziierungsabkommen zwischen EU und Ukraine	4
2.1.	Begriff der Annäherung im Sinne des Art. 64 I des Abkommens	5
2.2.	Schutzvorschriften für Nutztiere in der Ukraine mit Blick auf das Assoziierungsabkommen	5
3.	Ukraine allgemein	7
3.1.	Unterstützung marktführender (Agrar-)Unternehmen durch Internationale Finanzinstitutionen und andere private Investoren	7
3.2.	Handelsströme von Eiern und Eiprodukten Ukraine - Deutschland	14
3.3.	Steuerleistung ukrainischer Unternehmen	15
3.4.	Größenvergleich ukrainischer Unternehmen und EU-Unternehmen in den Bereichen Eiproduktion und Geflügelmast	17
4.	Exportkreditgarantien	19
4.1.	Umweltverträglichkeitsgutachten	19
4.2.	„Rücknahme“ einer erteilten Exportkreditgarantie	22

1. Einleitung

Zu Beginn des Jahres 2016 ist das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Ukraine in Kraft getreten. Als gemischtes Abkommen sieht es zwar eine weitreichende politische Assoziierung und wirtschaftliche Integration inklusive eines Freihandelsabkommens vor, ist jedoch nicht zwangsläufig mit einer Beitrittsperspektive versehen.¹ Daneben leistet der Bund im Rahmen sogenannter Hermesdeckungen Sicherheiten an deutsche Exporteure, die ukrainische Unternehmen beliefern. Viele befürchten, aufgrund dieses Abkommens und aufgrund der o.g. Hermesdeckungen könnten (vor allem) europäische Tierschutzstandards unterlaufen werden.² Vor diesem Hintergrund werden zu den gefragten Einzelaspekten nachfolgend die auf der Basis der dem Fachbereich zur Verfügung stehenden Quellen Informationen zu folgenden Themenkomplexen zusammengestellt: Assoziierungsabkommen (2.), Ukraine Allgemein (3.), Exportkreditgarantien (4.).

2. Assoziierungsabkommen zwischen EU und Ukraine

Dr. Jörg Lichter und **Dr. Jan Kleibrink** vom **Handelsblatt Research Institute** schreiben in ihrer Studie „Geflügelwirtschaft weltweit – Deutschland im internationalen Vergleich, eine Analyse der Erzeugungsstandards“ [**Anlage 1**]:

„Am 1. Januar 2016 ist das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Ukraine in Kraft getreten. Ziel dieses Vertrages ist es, „die Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu schaffen, die zur schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU führen, unter anderem durch die in Titel IV (Handel und Handelsfragen) vorgesehene Errichtung einer vertieften und umfassenden Freihandelszone“. Damit erhält mittelfristig ein weiterer starker Wettbewerber einen unbeschränkten Zugang zum europäischen Markt für Geflügelfleisch.

Denn die Entwicklung und Leistungsfähigkeit der ukrainischen Geflügelwirtschaft in der jüngsten Zeit ist bemerkenswert: Die FAO kommt in ihrem Meat Sector Review aus dem Jahr 2014 zu dem Ergebnis, dass die Geflügelwirtschaft einer der am effizientesten arbeitenden Bereiche der ukrainischen Landwirtschaft sei. So konnte das Land seine Geflügelfleischerzeugung in den vergangenen zehn Jahren trotz der ökonomischen und politischen Probleme verdoppeln. Mit einer Geflügelfleischerzeugung von knapp einer Million Tonnen im Jahr 2014 wäre die Ukraine aktuell bereits der achtgrößte Erzeuger in der EU, knapp hinter den Niederlanden. Und das Erzeugungspotenzial des großen und relativ dünn besiedelten Landes ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft.

1 Vöneky/Beylage-Haarmann in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, Art. 217 AEUV Rn. 77.

2 So setzt sich beispielsweise Nicolas Entrup kritisch mit für den Export von Käfigen zur Käfighaltung von Geflügel gewährten Kreditgarantien auseinander: <http://diepresse.com/home/meinung/gastkommentar/4805822/Der-unruhmlische-Eiertanz-der-Exportforderung> (letzter Zugriff: 09.06.2016) oder der Spiegelartikel „Legehennen: Deutschland finanziert Käfighaltung in der Ukraine“ <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/legehennen-deutschland-finanziert-kaefighaltung-in-der-ukraine-a-848481.html> (letzter Zugriff: 09.06.2016) oder der FAZ-Artikel „Verbot der EU wird unterwandert – Käfig-Eier aus der Ukraine“ <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/verbot-der-eu-wird-unterwandert-kaefig-eier-aus-der-ukraine-12220796.html> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

Die ukrainische Geflügelwirtschaft wird von großen und vertikal integrierten Konzernen dominiert, die auch für den Export in die EU erzeugen.

Und die Entwicklung der ukrainischen Exporte ist beeindruckend: Sie wuchsen innerhalb der vergangenen fünf Jahre von 25.000 Tonnen im Jahr auf 180.000 Tonnen; für 2016 wird ein weiterer Anstieg auf 190.000 Tonnen prognostiziert.

Im Rahmen des Assoziierungsabkommens erhält die Ukraine in diesem Jahr ein zollfreies Einfuhrkontingent in die EU von 17.600 Tonnen für Geflügelfleisch – das bis 2019 auf 20.000 Tonnen ansteigt – und ein zollfreies Kontingent von 20.000 Tonnen für ganze Tiere. Bereits im ersten Halbjahr 2015 löste die EU den Irak als wichtigsten ukrainischen Exportmarkt ab. Der Aufschwung der ukrainischen Geflügelwirtschaft ist vor allem auf vier Faktoren zurückzuführen:

- *ein großes Angebot an günstigen Futtermitteln,*
- *relativ billige Arbeitskräfte,*
- *ein großes Angebot an günstigen Grundstücksflächen für die Errichtung von Betrieben und den Anbau von Futtermitteln*
- *sowie eine niedrige Steuerbelastung der Erzeuger.*

In der Summe liegen die ukrainischen Erzeugungskosten mehr als 20 Prozent unter dem EU-Durchschnitt. Dieser Kostenvorteil dürfte – wenn auch in etwas geringerem Maße – selbst dann bestehen bleiben, wenn das osteuropäische Land die geltenden EU-Richtlinien vollständig umgesetzt hat. Die ukrainischen Vorschriften zum Tierwohl sind bisher im Vergleich noch „wesentlich weniger detailliert“ – so das Urteil der FAO.“³

2.1. Begriff der Annäherung im Sinne des Art. 64 I des Abkommens

Zum Begriff der Annäherung im Sinne des Art. 64 I des Assoziierungsabkommens wird auf die Arbeit **PE 6 – 3000 – 79/16** verwiesen [**Anlage 2**].

2.2. Schutzvorschriften für Nutztiere in der Ukraine mit Blick auf das Assoziierungsabkommen

Die **FAO (Food and Agriculture Organization of the United Nations)** hat einen Überblick über die in den verschiedenen Fleischindustrienationen bestehenden Tierschutzregelungen erstellt [**Anlage 3**]. Unter diesen Nationen befindet sich auch die Ukraine. Man kommt zu dem Ergebnis, dass zwar ein gewisser Grad an Schutz bestünde, allerdings noch nicht in dem Maße, in dem er auf EU-Ebene zu finden sei.⁴ Das Food and Veterinary Office der EU (FVO) hat ebenso in ver-

3 http://www.zdg-online.de/fileadmin/downloads/Presse/Studie_Gefluegelwirtschaft_weltweit.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016).

4 <http://www.fao.org/3/a-i4002e.pdf> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

schiedenen Berichten der Jahre 2009 und 2010 einige Lücken im rechtlichen Schutz von Nutztieren festgestellt⁵; mit dem im Januar 2016 in Kraft getretenen Assoziierungsabkommen zwischen EU und Ukraine hat sich die Ukraine jedoch dazu verpflichtet, ihre Tierschutzvorschriften denen der EU zumindest anzunähern (s.o.).

In dem Zusammenhang hat die ukrainische Regierung schließlich im Februar 2016 eine Strategie⁶ für eine EU-konforme Gesetzgebung im Bereich sanitärer und phytosanitärer Maßnahmen i.S.d. Assoziierungsabkommen verabschiedet. Auf dem Internetportal des **Deutsch-Ukrainischen Agrarpolitischen Dialogs** heißt es:

„Die umfassende Strategie wurde mit der Unterstützung von Experten des EU-Projektes, „Verbesserung des Kontrollsystems für die Lebensmittelsicherheit in der Ukraine“, im Rahmen der Durchführung des Aktionsplans für die Umsetzung des EU-Ukraine-Freihandelsabkommens 2014-2017 erarbeitet. In Vorbereitung dieses Dokumentes, ist auf Initiative des Staatlichen sanitären und phytosanitären Dienstes der Ukraine eine TAIEX-Mission, für die Bewertung der Gesetzgebung im Bereich der sanitären und phytosanitären Maßnahmen und des Tierwohls durchgeführt worden. Nach Inkrafttreten des EU-Ukraine-Freihandelsabkommens zum 1. Januar 2016 verpflichtet sich die Ukraine vor den bilateralen Kooperationspartnern, innerhalb der ersten 3 Monate eine umfassende Strategie vorzulegen. Danach sollen die Vorschläge durch das Ministerkabinett in den Aktionsplan zur Umsetzung des Freihandelsabkommens eingetragen werden.“⁷

Die Strategie ist in ukrainischer Sprache verfasst unter folgendem Link abrufbar:
<http://zakon3.rada.gov.ua/laws/show/847-2014-%D1%80> (letzter Zugriff: 09.06.2016)

Nach Einschätzung der FAO passen im Übrigen viele Fleischproduzenten ihre Tierschutzstandards denen anderer Staaten an, um auch diejenigen Verbraucher anzusprechen, die Wert auf eine am Wohl des Tieres orientierte Fleischproduktion legen.⁸

5 http://ec.europa.eu/food/fvo/audit_reports/details.cfm?rep_id=2293, http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2484, http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_id=2350 (letzter Zugriff: 09.06.2016).

6 <http://zakon3.rada.gov.ua/laws/show/847-2014-%D1%80> (auf Ukrainisch) (letzter Zugriff: 09.06.2016).

7 <http://apd-ukraine.de/de/ag-arkhiv/474-ukrainische-regierung-verabschiedet-strategie-f-r-eu-konforme-gesetzgebung-im-bereich-der-sanit-ren-und-phytosanit-ren-ma-nahmen-25-02-2016> (letzter Zugriff: 09.06.2016), Originaltitel von Verfassern orthographisch korrigiert.

8 <http://www.fao.org/3/a-i4002e.pdf> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

3. Ukraine allgemein

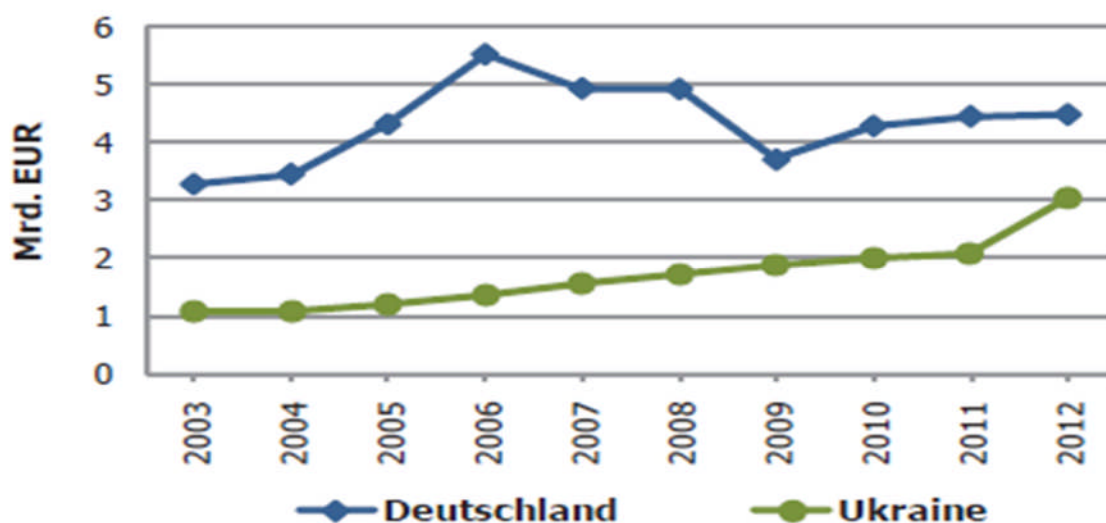
3.1. Unterstützung marktführender (Agrar-)Unternehmen durch Internationale Finanzinstitutionen und andere private Investoren

Zahlen zu Auslandsinvestitionen in der Ukraine

Die in die Ukraine geflossenen ausländischen Direktinvestitionen⁹ betragen zum Ende des Jahres 2015 nach Angaben des ukrainischen Statistikamtes ca. 44 Mrd. US-Dollar. Dabei ist die Zahl von Direktinvestitionen pro Kopf im Vergleich zu der in anderen Staaten niedrig. Das größte Investitionsvolumen kommt aus Zypern – wobei man dabei davon ausgeht, dass es sich bei diesem Volumen größtenteils um ukrainisches und auch russisches Kapital handelt. Auf Zypern folgen die Niederlande, Deutschland, Russland, Österreich und schließlich Großbritannien.¹⁰

Zahlen zu Auslandsinvestitionen im Agrarsektor/Bedeutung der Agrarwirtschaft in der Ukraine

Die folgende Grafik stellt die ausländischen Direktinvestitionen in der Ukraine und in Deutschland im Zeitraum von 2003-2012 vergleichend dar und stammt aus einer Onlinebroschüre des **Deutsch-Ukrainischen Agrarpolitischen Dialogs** aus dem Jahr 2014: „Der Agrarsektor der Ukraine und Deutschlands: Fakten und Kommentare“ [Anlage 4]:



Quelle: http://www.apd-ukraine.de/images/Fakten_und_Kommentare_deu.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016)

⁹ Ausländische Direktinvestitionen sind „Kapitalanteile eines Investors aus einem Land an Unternehmen in einem anderen Land in Höhe von über 10% [...]. Bei solchen Investitionen wird von einem Einfluss des Investors auf die Unternehmensleitung ausgegangen.“, http://bdi.eu/media/presse/publikationen/globalisierung-maerkte-und-handel/Auslaendische_Direktinvestitionen_in_Deutschland.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016).

¹⁰ http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Ukraine/Wirtschaft_node.html (letzter Zugriff: 09.06.2016).

Dazu heißt es in der Broschüre:

„2012 unterschieden sich demnach die internationalen Direktinvestitionen in die Landwirtschaft und in der Lebensmittelproduktion der Ukraine und Deutschlands um nur 1,4 Mrd. EUR. Der Anteil der ausländischen Investitionen in die deutsche Landwirtschaft ist mit 0,6 % der Gesamtinvestitionen eher marginal zu bewerten, während der Anteil der internationalen Direktinvestitionen in die Agrarwirtschaft der Ukraine, insbesondere auch im Zusammenhang mit umfangreichen Börsennotierungen einer Reihe großer ukrainischer Agrarunternehmen in Warschau und London, 7 % (Stand 2012) der Gesamtinvestitionen in das Land ausmacht.“¹¹

Eine Analyse der **Forschungsstelle Osteuropa** (Ukraineanalyse Nr. 168) [**Anlage 5**] geht von einer zunehmenden Rentabilität im Agrarsektor wie folgt aus:

„Der Anteil der Agrarproduktion am ukrainischen BIP stieg von 7,5 Prozent im Jahr 2008 auf 10,7 Prozent im Jahr 2015 [...]. Würden die verarbeitende Industrie und die Hersteller landwirtschaftlicher Produktionsmittel hinzugerechnet, erreichte der Gesamtanteil der agrarbezogenen Produktion 22 Prozent. Auch die Rentabilität im Landwirtschaftssektor wächst. Laut ukrainischem Statistikamt machte sie im Jahr 2015 circa 45 Prozent aus. Zum Vergleich: Im Jahr 2014 waren es 26 Prozent. Die rasante Zunahme der Rentabilität betraf sowohl die Pflanzen- als auch die Tierproduktion. Sie belief sich auf 50 Prozent und 22 Prozent (29 Prozent und 13 Prozent im Vorjahr). Offensichtlich liegen die durchschnittlichen Profite im Tiersektor deutlich hinter der Pflanzenproduktion. In beiden Bereichen gibt es eindeutige Branchenführer: der Getreidesektor mit 80 Prozent und die Eierproduktion mit 61 Prozent Rentabilität. Dementsprechend wachsen die durchschnittlichen Einkünfte der Agrarunternehmen. Allerdings sind laut Statistikamt die Gewinne in der Tierproduktion um das Fünffache niedriger als im Pflanzensektor (etwa 42 Milliarden Hrywnja im Gegensatz zu fast 237 Milliarden Hrywnja). Die ukrainische Agrarhandelsbilanz machte 2015 wieder ein Plus in Höhe von 11,1 Milliarden US-Dollar.“¹²

In dem Bericht „Black Earth – Agribusiness in Ukraine and the marginalisation of rural communities“ des **CEE Bankwatch Network** heißt es:

“IFIs like the EBRD, the World Bank and the EIB are actively investing in Ukraine’s agribusiness sector. They are also active in policy and institutional reform by providing advice and technical support, and through the establishment and facilitation of various platforms for dialogue between industry and Ukrainian decision-makers. [...] The EBRD is the largest single investor in Ukraine with a total cumulative commitment of EUR 11 billion across 345 projects, and a current portfolio of more than EUR 5 billion, with EUR 1.2 billion invested in 2014 alone, of which EUR 250 million went to agribusiness. The EBRD reports that its agribusiness clients employ more than 200,000 people in Ukraine and contribute more than USD 10 billion in exports annual.“¹³

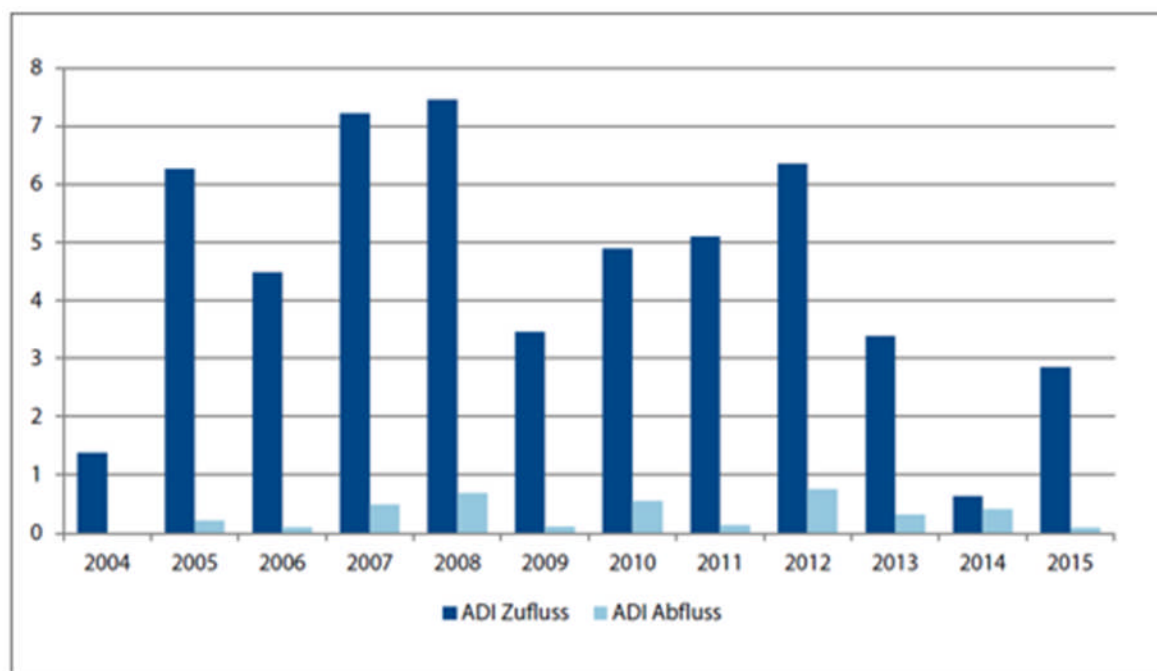
11 http://www.apd-ukraine.de/images/Fakten_und_Kommentare_deu.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016).

12 <http://www.laender-analysen.de/ukraine/pdf/UkraineAnalysen168.pdf> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

13 <http://bankwatch.org/sites/default/files/BlackEarth-UAagri.pdf> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

Einen generellen Überblick zur Entwicklung ausländischer Direktinvestitionen gibt die folgende Grafik:

Zu- und Abflüsse ausländischer Direktinvestitionen in der Ukraine in den Jahren 2004-2015



Quelle: <http://www.laender-analysen.de/ukraine/pdf/UkraineAnalysen166.pdf> (letzter Zugriff: 09.06.2016)

Beispiele zu Auslandsinvestitionen seitens internationaler Finanzinstitutionen

Natalia Kolomiets, Agrarwirtschaftsexpertin der North-East Credit Union, stellt in einem Gastbeitrag des **CEE Bankwatch Network** fest:

„Ukraine is one of the largest recipients of investment in the agricultural sector from multilateral development banks like the EBRD and the IFC. The bulk of this support, however, goes to large agricultural holding companies and industrial enterprises, like MHP, to expand their production capacities.”¹⁴

Im Folgenden soll darum beispielhaft auf die Investitionen großer internationaler Finanzinstitutionen eingegangen werden.

14 <http://bankwatch.org/news-media/blog/guest-post-ebrd-financed-ukrainian-agribusiness-causes-local-insecurities> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE)

Laut einer weiteren Analyse der **Forschungsstelle Osteuropa** (Ukraineanalyse Nr. 166) [**Anlage 6**] hat die EBWE in den letzten beiden Jahren im Schnitt ca. eine Milliarde Euro in die Ukraine investiert.¹⁵ Ein Fünftel dieser Kredite floss nach Angaben der **AHK Ukraine** [**Anlage 7**] im Jahr 2014 in den Agrarsektor. Man hat dem ukrainischen Agrarkonzern Myronivsky Hliboprodukt (MHP Group) im Dezember 2015 einen Kredit in Höhe von über 85 Mio. US-Dollar gewährt. Mit diesem Kredit sollen ein neues Werk zur Sojaverarbeitung sowie der Kauf neuer effizienterer Landmaschinen finanziert werden. Daneben ist die Vergabe eines Kredits an die GNT-Group von bis zu 40 Mio. Euro zur Erweiterung des Getreideterminals im Hafen von Odessa in Planung. Auch das Unternehmen Astarta erhält Finanzierungshilfen seitens der EBWE.¹⁶

Neben Transaktionen im Agrarsektor hat die EBWE auch in den ukrainischen Bankensektor sowie in die Energiewirtschaft investiert (300 Mio. US-Dollar für Naftogaz).¹⁷

Unter folgendem Link erhält man Informationen zu weiteren Finanzleistungen seitens der EBWE in der Ukraine:

<http://www.ebrd.com/work-with-us/project-finance/project-summary-documents.html?filter-Country=Ukraine> (letzter Zugriff: 09.06.2016)

Man leistete an beispielsweise folgende Unternehmen:

- **Globino:** <http://www.ebrd.com/work-with-us/projects/psd/globino.html> (letzter Zugriff: 09.06.2016)
- **MHP:** <http://www.ebrd.com/work-with-us/projects/psd/mhp-corporate-support-loan.html> (letzter Zugriff: 09.06.2016)
- **Astarta:** <http://www.ebrd.com/work-with-us/projects/psd/astarta-energy-efficiency-loan.html> (letzter Zugriff: 09.06.2016)

Eine Analyse der **Bundeszentrale für politische Bildung** [**Anlage 8**] berichtet über die Investitionen der EBWE in der Ukraine:

„Angesichts der geringen Wirtschaftsleistung der Ukraine haben die substanziellen Investitionen der EBWE zur Folge, dass die Institution dort mittlerweile deutlich überproportional engagiert beziehungsweise wohl zum größten Auslandsinvestor geworden ist. In Relation zum BIP beträgt das laufende Engagement der EBWE in der Ukraine 6,3 %. Das langfristig aggregierte Engagement (hier sind auch bereits ausgelaufene Projekte eingeschlossen) liegt sogar bei circa 12 % des

15 <http://www.laender-analysen.de/ukraine/pdf/UkraineAnalysen166.pdf> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

16 http://ukraine.ahk.de/fileadmin/ahk_ukraine/Dokumente/Newsletter/Newsletter_2016/NL_3-2016.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016).

17 <http://www.laender-analysen.de/ukraine/pdf/UkraineAnalysen166.pdf> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

aktuellen BIP. In Vergleichsländern werden hier nur Werte von 0,5 -1 % (laufendes Engagement) bzw. 2-5 % aggregiertes Engagement erreicht.“¹⁸

Europäische Investitionsbank (EIB)

Auch die EIB investiert in die Ukraine: Mit einer Kreditgewährung in Höhe von ca. 400 Mio. Euro sollen Projekte von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) und Midcap-Unternehmen im Agrarlebensmittelsektor unterstützt werden. Ziel dieser Finanzhilfen ist vor allem die Modernisierung der ländlichen Infrastruktur. Mit der Verbesserung ihrer finanziellen Situation sollen die begünstigten Unternehmen also die Möglichkeiten, die sich ihnen aufgrund der (im Rahmen des Assoziierungsabkommens) mit der EU beschlossenen Freihandelszone bieten, nutzen können.¹⁹

Das oben genannte Unternehmen Astarta erhielt ebenfalls von der EIB Kredite zum Kauf von Feldmaschinen.²⁰

Weltbank

Das ukrainische Unternehmen Astarta erhält gleichzeitig Kredite der EBWE, der EIB und der Weltbank. Die 35 Mio. US-Dollar der Weltbank-Tochter International Finance Corporation (IFC), die im Oktober 2015 freigegeben wurden, investiert Astarta unter anderem in den Ausbau der Sojabohnenverarbeitung.²¹

Zu weiteren Beispielen für Projektfinanzierungen der IFC gelangt man unter den folgenden Links:

- **Nyva Pereyaslavshchyny:**
<http://ifcextapps.ifc.org/ifcext/spiwebs-ite1.nsf/651aeb16abd09c1f8525797d006976ba/161f66b7c87dcb6d85257d32006e0b1f?o-pendocument> (letzter Zugriff: 09.06.2016)
- **Astarta:**
<http://ifcextapps.ifc.org/ifcext/spiwebs-ite1.nsf/651aeb16abd09c1f8525797d006976ba/be997cbbbee8c51685257fa3006a3d03?o-pendocument> (letzter Zugriff: 09.06.2016)

18 <http://www.bpb.de/internationales/europa/ukraine/225037/analyse-finanzsituation-der-ukraine> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

19 <http://www.eib.org/infocentre/press/releases/all/2015/2015-320-eu-bank-supports-development-of-ukraines-economy-through-eur-400m-loan-to-strengthen-the-countrys-agri-food-sector.htm> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

20 http://ukraine.ahk.de/fileadmin/ahk_ukraine/Dokumente/Newsletter/Newsletter_2016/NL_3-2016.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016).

21 http://ukraine.ahk.de/fileadmin/ahk_ukraine/Dokumente/Newsletter/Newsletter_2016/NL_3-2016.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016).

- **MHP:**
<http://ifcextapps.ifc.org/ifcext/spiwebs-ite1.nsf/651aeb16abd09c1f8525797d006976ba/10ab5787ee62cf0f85257cc10063bfac?open-document> (letzter Zugriff: 09.06.2016)

Empfehlenswert ist im Übrigen der Bericht des **Oakland Institutes** „Walking on the West Side: the World Bank and the IMF in the Ukraine Conflict“ [**Anlage 9**].

Beispiele zu Auslandsinvestitionen seitens Privater

Nach einem Wirtschaftseinbruch zu Beginn der Krimkrise werden nun auch von privater Seite mehr ausländische Direktinvestitionen in die Ukraine getätigt. In dem **ZEIT**-Artikel „Ukraine – Wettlauf um die ukrainische Schwarzerde“ [**Anlage 10**] fasst man die Investitionen privater Konzerne wie folgt zusammen:

„Die Berichte belegen, wie große US-Agrarfirmen seit Jahren Geschäfte in der Ukraine machen. Unter ihnen ist der wegen seines Geschäfts mit gentechnisch verändertem Saatgut umstrittene Konzern Monsanto, das Agrarunternehmen Cargill und der Chemiekonzern DuPont. Zuletzt hätten die Firmen ihre Investitionen erheblich erhöht, sagt Mousseau – so sehr, dass es einer „Übernahme der ukrainischen Landwirtschaft durch westliche Konzerne“ gleichkomme. Und die Finanzinstitutionen des Westens, etwa die Weltbank und der Weltwährungsfonds, unterstützten die Interessen des Kapitals durch ihre Politik. [...] Alle Aspekte der ukrainischen Agrarlieferkette – von der Produktion landwirtschaftlichen Inputs bis zum Export der Ware – werden auf diese Weise zunehmend von westlichen Firmen kontrolliert“, schreibt Mousseau. Aus seiner Sicht „geht es in der Ukraine darum, wer künftig den Zugriff auf die Ressourcen des Landes erhält“. Aber wie groß ist der westliche Einfluss wirklich? Wer tiefer gräbt, merkt schnell: Im Detail lässt sich das oft kaum nachvollziehen. Zu kompliziert sind die Verflechtungen.“ Das zeigt auch der Blick in eine Datenbank, die Wissenschaftler des German Institute of Global and Area Studies (GIGA) in Hamburg pflegen. In ihrer Land Matrix sammeln sie Informationen zu Landgeschäften weltweit. Rund 1,7 Millionen Hektar ukrainisches Ackerland sind der Datenbank zufolge in ausländischer Hand – nur in sieben Ländern der Welt, die meisten davon in Afrika, kontrollieren Ausländer mehr Böden.“²²

Die „Land Matrix“, auf die im Artikel verwiesen wird, ist unter <http://www.landmatrix.org> (letzter Zugriff: 09.06.2016) abrufbar. Der direkte Link zur Übersicht über den Landkauf in der Ukraine (bzw. über die Pachtung von Land – in der Ukraine wird bisher kein Land verkauft, sondern

22 <http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-03/ukraine-landwirtschaft-schwarzerde-monsanto> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

nur für lange Zeit verpachtet²³) lautet: http://www.landmatrix.org/en/get-the-detail/by-target-country/ukraine/?order_by=&starts_with=U (letzter Zugriff: 09.06.2016)²⁴

Im Folgenden soll beispielhaft auf einige der Privatinvestoren eingegangen werden:

- Cargill

Frédéric Mousseau schreibt auf dem Onlineportal NEOPresse in dem Artikel „Ukraine: Die Übernahme der Landwirtschaft durch westliche Unternehmen“ [**Anlage 11**] über den US-Agrarkonzern Cargill:

„Cargill, Vertreiber von Pestiziden, Saatgut und Düngemitteln, hat inzwischen in den Bau von Getreidespeichern und Tiernahrung investiert. Außerdem verfügt es über Anteile in ‘UkrLandFarming’, dem größten Agrobusiness des Landes. [...] Westliche Konzerne haben nicht nur die Kontrolle über bestimmte profitable Agrarbereiche übernommen, sondern mit einer vertikalen Integration des Agrarsektors begonnen. Auch sind sie recht erfolgreich in den Bemühungen, sich den Zugriff auf den Infrastruktur- und Transportbereich zu sichern. So besitzt Cargill in der Ukraine inzwischen mindestens vier Getreidesilos und zwei Fabriken zur Herstellung von Sonnenblumenöl. Im Dezember 2013 erwarb das Unternehmen einen Anteil von 25 Prozent plus eine Aktie an einem Getreideterminal in der Hafenstadt Noworossiysk am Schwarzen Meer, der über eine jährliche Verladekapazität von 3,5 Millionen Tonnen Getreide verfügt. Alle Aspekte der ukrainischen Agrarlieferkette – von der Produktion landwirtschaftlicher Inputs bis zur Ausfuhr der Ware – werden zunehmend von westlichen Firmen kontrolliert.“²⁵

Nach Angaben im o.g. ZEIT-Artikel hält Cargill rund fünf Prozent an der größten einheimischen ukrainischen Agrarholding Ukrlandfarming und betreibt Handel mit Pestiziden, Saatgut und Düngern. Daneben stellt er auch Futtermittel her und besitzt Getreidesilos; insofern steigt der Konzern also direkt in die ukrainischen Agrarbetriebe ein.²⁶

- Monsanto

Auch das Unternehmen Monsanto betreibt in der Ukraine seit Jahren Geschäfte. Innerhalb der letzten drei Jahre hat sich die Anzahl der Mitarbeiter dort sogar verdoppelt. Unmittelbar nach der Absetzung von Janukowitsch, dem ehemaligen ukrainischen Präsidenten, sollen 140 Mio. US-

23 https://agrarexportfoerderung.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/files/Laenderberichte2015/2015-06-29_BMEL_Laenderbericht_Ukraine_mAEnd_625.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016).

24 Anmerkung: Die Website-Version zeigt nur bestimmte Details der Landkäufe. Nach dem Herunterladen des Ausschnitts erhält man in der Excel-Datei beispielsweise auch Informationen zur Bewirtschaftungsart des Landabschnitts, zu Vertragsgrößen oder Unternehmensnamen.

25 <http://www.neopresse.com/politik/ukraine-die-uebernahme-der-landwirtschaft-durch-westliche-unternehmen/> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

26 <http://www.zeit.de/wirtschaft/2015-03/ukraine-landwirtschaft-schwarzerde-monsanto> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

Dollar in die Errichtung und Einrichtung einer neuen Saatgutfabrik in der Ukraine investiert worden sein.²⁷

- DuPont

Neben Monsanto hat auch der Konzern DuPont (insbesondere mit dem Saatgutgeschäft DuPont Pioneer) mittlerweile mehr als 50 Mio. US-Dollar in der Ukraine investiert. Ziel der Investitionen ist der Aufbau von Forschungs- und Produktionsstätten.²⁸

Investitionsmittel an MHP

Seit 2003 erhielt MHP Institutionsmittel von internationalen Finanzinstitutionen in Höhe von mehr als 770 Mio. US-Dollar.²⁹ Welche Beschäftigungswirkung mit diesem Kapital hätte erzielt werden können, wäre es in den Aufbau kleinere Betriebe bzw. Einheiten geflossen, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

3.2. Handelsströme von Eiern und Eiprodukten Ukraine - Deutschland

Die folgende Tabelle zeigt den Handel mit Bruteiern von Hühnern zwischen Deutschland und der Ukraine in den Jahren 2013, 2014 und 2015 nach Stück, Gewicht und Wert:

	Einheit	2013	2014	2015
Ausfuhr: Stück	Anzahl	6.112.641	5.331.920	25.168.918
Ausfuhr: Gewicht	t	402,8	351	1.616,9
Ausfuhr: Wert	Tsd. EUR	1.514	1.310	6.024
Einfuhr: Stück	Anzahl	-	-	-
Einfuhr: Gewicht	t	-	-	-
Einfuhr: Wert	Tsd. EUR	-	-	-

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Stand: 19.05.2016

27 <http://www.oaklandinstitute.org/ukraine-die-%C3%BCbernahme-der-landwirtschaft-durch-westliche-unternehmen> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

28 <http://www.dupont.de/corporate-functions/media-center/press-releases/EXPO-Milano.html> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

29 http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160322_OTS0142/heimische-eierbauern-wehren-sich-gegen-billigstimporte-illegaler-kaefigeier (letzter Zugriff: 09.06.2016).

Man kann der von Destatis bereitgestellten Tabelle zur Übersicht des Handels mit Hühnereiern zwischen der Ukraine und Deutschland entnehmen, dass zwar Eier aus Deutschland in die Ukraine gelangen – jedoch liegen Destatis keine Daten zum Import von Eiern oder Eiprodukten aus der Ukraine vor. Der konkrete Verlauf der Handelsströme konnte also nicht in Erfahrung gebracht werden.

3.3. Steuerleistung ukrainischer Unternehmen

In den Finanzreports der einzelnen ukrainischen Unternehmen war nicht ersichtlich, in welcher Höhe tatsächlich pro Jahr Steuern geleistet werden. In der Publikation des Arbeitskreises für Steuern und Rechnungslegung bei der Delegation der deutschen Wirtschaft in der Ukraine werden jedoch die grundsätzlichen steuerlichen Rahmenbedingungen in der Ukraine erklärt. Unter anderem heißt es dort in Bezug auf Steuerpauschalierung für landwirtschaftliche Gesellschaften:

„Steuerpauschalierung für landwirtschaftliche Gesellschaften

Fixierte landwirtschaftliche Steuer

Im Steuerkodex der Ukraine sind besondere Regelungen bei der Besteuerung der Tätigkeit von landwirtschaftlichen Gesellschaften vorgesehen. Vor allem haben landwirtschaftliche Gesellschaften das Recht, eine Fixsteuer zu zahlen. Dies unter der Voraussetzung, dass in der vorangegangenen Berichtsperiode der Anteil der landwirtschaftlichen Produktion 75% vom Gesamtumfang der Produktion überstieg. Der Fixsteuersatz ist vom Bodentyp abhängig. Der Fixsteuerbetrag wird durch Multiplikation des Einheitswertes eines Hektars des landwirtschaftlichen Bodens mit dem Fixsteuersatz bestimmt.

Die landwirtschaftlichen Gesellschaften, die Fixsteuer zahlen, sind von folgenden Steuern befreit:

- *Körperschaftssteuer,*
- *Bodensteuer (außer Böden, die für landwirtschaftlichen Zweck nicht benutzt werden),*
- *Gebühr für die Wasserbenutzung,*
- *Gebühr für einige Arten der Unternehmenstätigkeit (z.B., Gebühr für Handelspatent).*

Das Hauptproblem bei der Steuerpauschalierung für landwirtschaftliche Gesellschaften ist die Ermittlung des Anteils der landwirtschaftlichen Produktion. Die Ursache dafür ist, dass im Steuerkodex nicht deutlich festgestellt ist, welche Ertragsarten bei der Berechnung zu berücksichtigen sind. Ein Beispiel für derartige Erträge sind positive Kursdifferenzen für Fremdwährungskredite, die in der Praxis häufig auftreten.

Mehrwertsteuer

Für die Zahler der fixierten Einheitssteuer gelten derzeit besondere Regelungen für die Entrichtung der Mehrwertsteuer. Diese Regelungen sind im Steuerkodex der Ukraine festgelegt und sind bis 31.12.2017 gültig.

Mehrwertsteuer bei Lieferung von landwirtschaftlichen Produkten und Leistungen

Die landwirtschaftliche Gesellschaft rechnet die Mehrwertsteuer vom Wert der an ihre Kunden abgelieferten landwirtschaftlichen Produkte (Leistungen), erstellt Steuerbelege für diese Käufer, welche diesen das Recht auf ein Vorsteuerguthaben gewähren, und führt ein Register der Steuerbelege. Die Gesellschaft erstellt monatliche Mehrwertsteuererklärungen und reicht diese beim Steueramt ein. Dabei werden die Steuererklärungen für landwirtschaftliche Produktion in einer speziellen Form erstellt.

Der Hauptunterschiede bei der Einrichtung der Mehrwertsteuer für landwirtschaftliche Gesellschaften sind folgende:

- *Verbindlichkeiten aus der Mehrwertsteuer (die nur aus landwirtschaftlichem Verkauf entstanden) zahlt man nicht ans Steueramt;*
- *ein Vorsteuerguthaben, welcher aus der landwirtschaftlichen Beschaffung entstanden ist, wird vom Steueramt nicht erstattet, sondern für die Minderung von Verbindlichkeiten aus der Mehrwertsteuer angerechnet.*

Infolgedessen zahlt eine landwirtschaftliche Gesellschaft in der Praxis keine Mehrwertsteuer aus landwirtschaftlicher Tätigkeit real an das Steueramt aus.

Mehrwertsteuer für sonstige Lieferungen

Die Mehrwertsteuer für sonstige (nicht landwirtschaftliche) Lieferungen wird nach den allgemeinen Regelungen erfasst und ans Steueramt bezahlt. Ein wesentliches Problem bei der Berechnung von Mehrwertsteuer für die landwirtschaftlichen Gesellschaften sind Dienstleistungen, die von Nicht-Residenten erbracht wurden und nicht mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind. Die Gesellschaft berechnet die Mehrwertsteuer für den Wert der empfangenen Dienstleistungen und zahlt diese an das Steueramt. In der nächsten Steuerperiode hat die landwirtschaftliche Gesellschaft das Recht auf ein Vorsteuerguthaben in Höhe des Betrags, der an das Steueramt bezahlt wurde. Da landwirtschaftliche Gesellschaften meistens einen unbedeutenden Umfang von nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten führen, müssen sie in der Praxis meistens ihre Verbindlichkeiten aus Mehrwertsteuer zahlen, erhalten das Vorsteuerguthaben aber oftmals nicht erstattet.³⁰

Im Vergleich zu unabhängigen Agrarunternehmen genießen die großen Agrarholdings Steuervorteile, erweiterten Rechtsschutz, Subventionen und weitere Begünstigungen. Darüber schreiben **Walther Simon** und andere vom **Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft** im Studienbericht „Determinants of competitiveness of agriholdings and independent farms in Ukrainian arable production“:

<https://www.econstor.eu/dspace/handle/10419/97132> (letzter Zugriff: 09.06.2016)

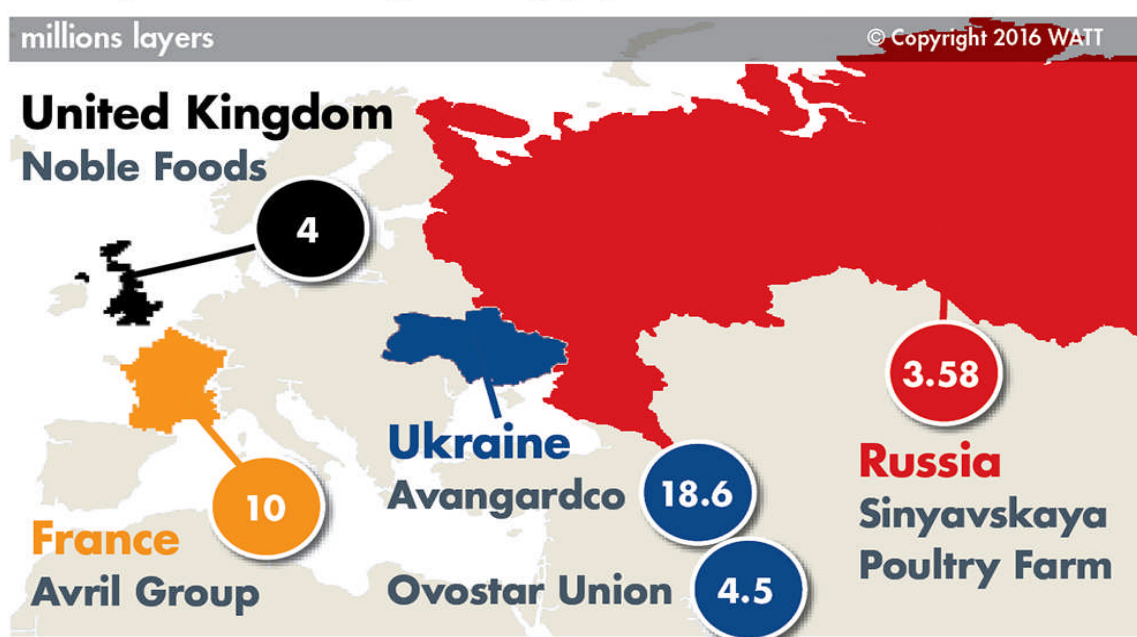
30 http://ukraine.ahk.de/fileadmin/ahk_ukraine/Broschuere_Steuern/Steuern-Rechnungslegung-in-der-Ukraine_2012-07.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016).

3.4. Größenvergleich ukrainischer Unternehmen und EU-Unternehmen in den Bereichen Eiproduktion und Geflügelmast

Eiproduktion

In der folgenden Grafik werden die größten Eiproduzenten Europas im Jahr 2014 dargestellt; die einzelnen Unternehmen wurden dabei nach der Anzahl von Legehennen beurteilt.

Europe's five largest egg producers



Quelle: <http://www.wattagnet.com/articles/25398-the---largest-poultry-egg-producers-in-europe>
(letzter Zugriff: 09.06.2016)

Im Jahr 2015 hat sich die Anzahl an Legehennen des Unternehmens Avangardco um Einiges verringert. Nach Angaben auf seiner Internetpräsenz verfügte das Unternehmen am 31.12.2015 nur noch über 10.7 Mio. Legehennen. Auch wurden weniger Eier produziert und verkauft: Nachdem man im Jahr 2014 6.306 Mrd. Eier produziert und 4.288 Mrd. Eier verkauft hatte, produzierte man 2015 nur 3.434 Mrd. und verkaufte sogar nur 2.798 Mrd. Stück. Als Grund für diesen Rückgang wird die Schließung von Produktionsstätten sowie ganzen Märkten auf der Krim und in der Ostukraine genannt.³¹ Doch selbst vor dem Hintergrund dieser für die Wirtschaft problematischen Rahmenbedingungen bleibt Avangardco weiterhin europäischer Marktführer.

31 [http://avangardco.ua/fileadmin/files/INVESTOR_RELATIONS/Avangardco IPL Annual Report 2015_final.pdf](http://avangardco.ua/fileadmin/files/INVESTOR_RELATIONS/Avangardco_IPL_Annual_Report_2015_final.pdf)
(letzter Zugriff: 09.06.2016).

Zur Frage, wie groß die einzelnen Anlagen sind, konnten keine Rechercheergebnisse erzielt werden. Lediglich die Größe der Unternehmen konnte festgestellt und in Relation gesetzt werden.

Geflügelproduktion

Der größte Geflügelzuchtbetreiber Europas ist LDC, ein französisches Unternehmen mit weiteren Niederlassungen in Spanien und Polen, mit ca. 370 Mio. Hühnern pro Jahr. Zu den bekanntesten Marken dieser Gruppe gehören Maitre Coq, Volailles Le Fleuron, Bio Bresse, Volailles Fermieres de Loue und Chip Long.

Mit 354 Mio. Tieren ist die niederländische Plukon Food Group mit Produktionsstätten in den Niederlanden, Deutschland und Belgien der zweitgrößte Geflügelproduzent. Zur Plukon Food Group gehören die Marken Friki, Pingo, Maïski und Stolle.

Drittgrößter Produzent ist die deutsche PHW Group, zu der auch die Marke Wiesenhof gehört, mit 350 Mio. geschlachteten Tieren.

Darauf folgt die AIA (Agricola Italiana Alimentare, Teil der Veronesi-Gruppe) in Italien mit ebenfalls 350 Mio. Schlachtungen.

Schließlich ist die 2 Sisters Food Group des Vereinigten Königreiches der fünftgrößte Produzent. 317 Mio. Tiere werden jährlich geschlachtet.³²

Da die ukrainischen und die EU-Geflügelhersteller im Rahmen der Veröffentlichung von Produktionsinformationen stets unterschiedliche Einheiten verwendeten (entweder das Gewicht des produzierten Geflügelfleisches oder die Anzahl der geschlachteten Tiere), ist es nicht möglich, die verschiedenen Unternehmen miteinander zu vergleichen.

Zum ukrainischen Unternehmen Myronivsky Hliboprodukt (MHP Group) gehören die drei Tochterfirmen PJSC Myronivska, PJSC Oril-Leader und Vinnytsia, die intensive Geflügelzucht betreiben. Im Jahr 2015 hatte die Firma Myronivska einen Geflügelbestand von 129.8 Mio. Einheiten³³, Oril-Leader einen von 27 Mio. Einheiten³⁴ und Vinnytsia einen von 156 Mio. Einheiten³⁵. Insgesamt befanden sich in der Geflügelzucht also rund 313 Mio. Tiere. Wie viele letztlich geschlachtet und vertrieben wurden, konnte nicht herausgefunden werden. Lediglich über die MHP-Anlage in Vinnytsia liegen Informationen vor: Dort wurden im Jahr 2015 bei einem Geflügelbestand von 156 Mio. Tieren 143.011.472 geschlachtet.³⁶

32 <http://www.wattagnet.com/articles/25398-the---largest-poultry-egg-producers-in-europe> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

33 <http://www.mhp.com.ua/en/operations/chao-mironovskaja-ptitsefabrika> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

34 <http://www.mhp.com.ua/en/operations/chao-orelj-lider> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

35 <http://www.mhp.com.ua/en/operations/op-vinnitskaja-ptitsefabrika-oao-mkhp> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

36 <http://www.mhp.com.ua/en/operations/op-vinnitskaja-ptitsefabrika-oao-mkhp> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

Natalia Kolomiets schreibt auf dem News-Blog von “Bankwatch“ über MHP:

“Even without a capacity increase, MHP is already a big player in Ukraine, but not only there. It is also one of the largest poultry producers in Europe with vertical integration of the entire production cycle, from grain and fodder production to livestock production and meat distribution. MHP’s poultry farm in Vinnytsa that is currently under construction will be one of the largest poultry farms in the world.”³⁷

Über den folgenden Link gelangt man nach der Einrichtung eines Benutzerkontos zu einer Plattform über die größten Geflügelproduzenten weltweit: <http://www.wattagnet.com/directories/80-the-world-s-leading-broiler-turkey-and-egg-producers> (letzter Zugriff: 09.06.2016)

4. Exportkreditgarantien

Der Bund vergibt, wie bereits in der Einleitung erwähnt, Kreditgarantien an Exporteure. Dabei werden nach Angaben der Bundesregierung diese Garantien nicht für Projekte im Ausland, sondern für deutsche Exporteure übernommen: Es werden keine Subventionen vergeben, sondern das Ziel besteht darin, den Exporteur und die exportfinanzierende Bank für risikobasierte Prämien gegen Zahlungsausfall zu versichern, um damit Arbeitsplätze in Deutschland zu sichern.³⁸

Zur näheren Information zum Modell der Exportkreditgarantie (der sog. Hermesdeckung) wird auf die Arbeit **WD 5 – 3000 – 019/16** verwiesen. [**Anlage 12**]

4.1. Umweltverträglichkeitsgutachten

Vor der Vergabe von Exportkreditgarantien wird sorgfältig geprüft, welche Umwelt- und Sozialauswirkungen die zu fördernden Projekte haben. Damit soll vermieden werden, dass Projekte gefördert werden, die mit „schwerwiegenden negativen, ökologischen, sozialen oder entwicklungspolitischen Konsequenzen verbunden sind.“³⁹ Da Deutschland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) ist, gilt für die auf Bundesseite durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfungen die am 12. Juni 2012 vereinbarte „Recommendation on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence“ (im Folgenden: Common Approaches). Die Common Approaches werden stets überarbeitet, so dass die Anforderungen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen.

Das Umweltverträglichkeitsprüfverfahren läuft nach Angaben des Portals für Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland (AGA) folgendermaßen ab:

37 <http://bankwatch.org/news-media/blog/guest-post-ebfd-financed-ukrainian-agribusiness-causes-local-insecurities> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

38 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus dem Jahr 2012 (Drucksache 17/10626) <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/106/1710626.pdf> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

39 <http://m.bmwi.de/DE/presse.did=190888.html> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

„Zunächst wird geprüft, ob ein zur Deckung beantragtes Geschäft der Umwelt- und Sozialprüfung unterliegt (sog. Screening). Ist dies der Fall, wird für das Projekt die sogenannte Umweltkategorie festgelegt, die den Umfang der nachfolgenden Prüfung bestimmt (Kategorisierung). So dann erfolgt die eigentliche Prüfung der Umwelt- und Sozialauswirkungen (Review), bei der ein Abgleich mit den anzuwendenden Standards durchgeführt wird. Die Prüfung der Umwelt- und Sozialauswirkungen erfolgt grundsätzlich zeitlich parallel zur Prüfung der risikomäßigen Vertretbarkeit. Die jeweiligen Ergebnisse werden in einer Entscheidungsvorlage für den Interministeriellen Ausschuss (IMA) zusammengefasst. Sofern angemessen bzw. erforderlich, können Bedingungen mit dieser Entscheidung verbunden werden. Diese können auch die Beobachtung im weiteren Projektverlauf nach Indeckungnahme beinhalten (sog. Monitoring). In der Regel steht am Anfang der Prüfung die Ausarbeitung eines detaillierten Fragenkatalogs, den der Antragsteller zur Beantwortung erhält und welcher die noch erforderlichen Informationen betrifft, die nicht bereits über die den Antragsunterlagen eingereichten Projektinformationen zur Verfügung stehen. Je nach Projektkonstellation (Land, Sektor, Projektstandort) werden unterschiedliche Themenbereiche angesprochen, die sich in erster Linie aus den anzulegenden Prüfstandards ergeben. Die Common Approaches sehen vor, dass der Antragsteller angemessene Informationen zur Verfügung stellt, die es ermöglichen, die für das jeweilige Projekt relevanten Umwelt- und Sozialaspekte zu bewerten. Somit sind für die Kategorisierung und damit für die Festlegung des Prüfungsumfanges sowie der Prüfungstiefe einige Anfangsinformationen unverzichtbar. Ein zusammen mit dem Deckungsantrag eingereichtes Projektmemorandum oder der sektorunabhängige Fragebogen erleichtern die Bearbeitung. Da die Umwelt- und Sozialprüfung grundsätzlich parallel zur Kreditprüfung vorgenommen werden kann, trägt die frühzeitige Bereitstellung der relevanten Informationen zu einer Beschleunigung des Verfahrens bei.“⁴⁰

Zu den ökologischen Auswirkungen eines Projektes gehören nach den Common Approaches die „generation of significant air emissions, including greenhouse gas emissions, effluents, waste, hazardous waste, wastewater, noise and vibrations, significant use of natural resources, and impacts on endangered species“⁴¹ (Deutsche Arbeitsübersetzung: „die Entstehung von erheblichen Luftemissionen, einschließlich der Emissionen von Treibhausgasen, Abwässern, Abfällen, gefährlichen Abfällen, Schmutzwasser, Lärm und Vibrationen, der signifikante Verbrauch von natürlichen Ressourcen, Auswirkungen auf bedrohte Arten“).

Nach den Common Approaches fällt ein Projekt dann unter Kategorie A, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

“A project is classified as Category A if it has the potential to have significant adverse environmental and/or social impacts, which are diverse, irreversible and/or unprecedented. These impacts may affect an area broader than the sites or facilities subject to physical works. Category A, in principle, includes projects in sensitive sectors located in or near sensitive areas. An illustrative list of Category A projects is set out in Annex I.” (Deutsche Arbeitsübersetzung: „Ein Projekt

40 http://www.agaportal.de/pdf/hds/hds_umweltpruefung.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016).

41 http://www.agaportal.de/pdf/nachhaltigkeit/info/e_common_approaches.pdf (Common Approaches, Originaltext auf Englisch, letzter Zugriff: 09.06.2016); http://www.agaportal.de/pdf/nachhaltigkeit/info/d_common_approaches.pdf (Deutsche Arbeitsübersetzung, letzter Zugriff: 09.06.2016).

wird in Kategorie A eingestuft, wenn es erhebliche ökologische und/oder soziale Auswirkungen haben kann, die vielfältig, irreversibel und/oder noch nie dagewesen sind. Diese Auswirkungen können ein größeres Gebiet als nur die im Bau befindliche Anlage/Einrichtung bzw. den Standort betreffen. In Kategorie A gehören grundsätzlich Projekte, die sensible Sektoren betreffen oder in bzw. in der Nähe von sensiblen Gebieten liegen. Eine informatorische Liste von Projekten der Kategorie A befindet sich im Anhang I.“⁴²

Gem. Punkt 17 der Common Approaches sollen die OECD-Mitgliedstaaten bei Kategorie-A-Projekten eine Durchführung der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie (Environmental Social Impact Assessment, ESIA) verlangen. Der Anhang II der Common Approaches beschreibt dieses Verfahren in der deutschen Arbeitsübersetzung wie folgt:

„Eine Umwelt- und Verträglichkeitsstudie (ESIA) konzentriert sich auf die wesentlichen Fragestellungen eines Projektes. Umfang und Detailtiefe der Studie sollen den möglichen Auswirkungen und Risiken des Projektes angemessen sein und die Punkte behandeln, die auf das Projekt gemäß der Artikel 20-24 dieser Empfehlung angewandt wurden, enthalten sind.“ Darauf folgen verschiedene Prüfungspunkte, die üblicherweise Gegenstand dieser Studie sind.⁴³

Nach Angaben des AGA-Portals sind bei Kategorie-A-Projekten *„wesentliche Projektinformationen spätestens 30 Tage vor endgültiger Indeckungnahme zu veröffentlichen. Auch das Umwelt- und Sozialgutachten muss zugänglich gemacht werden.“*⁴⁴

Die einschlägigen Richtlinien zur Entscheidung über Anträge auf Übernahme von Exportkreditgarantien [**Anlage 13**] sind unter dem folgenden Link abrufbar:
http://www.agaportal.de/pdf/formulare/richtlinien_ekg.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016)

42 Im Übrigen fallen unter Kategorie A gem. Punkt 28 des Anhangs I der Common Approaches, der eine Beispielliste zu Projekten der Kategorie A enthält, auch solche Projekte, die den Bau von Anlagen zur Intensivhaltung von Geflügel mit mehr als 40.000 Tieren oder Schweinen mit mehr als 2.000 Mastschweinen (schwerer als 30 kg) oder 750 Zuchtsauen beinhalten.

43 Beispiele für ESIA-Gutachten zu Kategorie-A-Projekten sind unter <http://www.agaportal.de/pages/aga/projektinformation/a-projekte.html> abrufbar (letzter Zugriff: 09.06.2016).

44 http://www.agaportal.de/pdf/hds/hds_umweltpruefung.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016).

Einen Überblick über den Ablauf zur Vergabe von Hermesdeckungen verschafft die folgende Grafik:



Quelle: http://www.60jahrehermesdeckungen.de/flash/ima_im_blick.html (letzter Zugriff: 09.06.2016)⁴⁵

Darüber hinaus sind auf dem AGA-Portal Tabellen mit Projekten, die im Jahre 2014 an die OECD gemeldet wurden, veröffentlicht. Darunter befinden sich auch zwei **Entenfarm-Projekte** der Kategorie A in der Ukraine:

http://www.agaportal.de/pdf/nachhaltigkeit/projekte/reporting_2014.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016)

Näheres zu dem **Entenprojekt in Tschernigov** erfährt man unter:

http://www.agaportal.de/pdf/nachhaltigkeit/eia/eia_ukraine_entenfarm_.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016).

4.2. „Rücknahme“ einer erteilten Exportkreditgarantie

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, erfordern gemäß Art. 115 Abs. 1 Satz 1 GG eine der Höhe nach bestimmte oder bestimmbare Ermächtigung durch ein Bundesgesetz.⁴⁶ Diese Ermächtigungsgrundlage ist für die Exportkreditgarantien das jährliche Haushaltsgesetz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsg 2016). In Konkretisierung dieser Ermächtigungsgrundlage im HaushG hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium des Auswärtigen und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung **Richtlinien** für die Übernahme von Ausfuhrgehrleistungen⁴⁷ erlassen.

45 Die in der Grafik genannten Mandatare sind die PricewaterhouseCoopers AG WPG sowie die Hermes Euler AG.

46 Janus, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2011, beck-online, § 122. Exportkreditgarantien des Bundes Rn. 10.

47 http://www.agaportal.de/pdf/formulare/richtlinien_ekg.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016).

Die Übernahme von Exportgarantien erfolgt in einem **zweistufigen Verfahren**: Auf der **ersten Stufe** wird über das „ob“ einer Deckungsübernahme entschieden. Die Deckungsübernahme durch den Bund ist eine öffentlich-rechtliche Entscheidung (Verwaltungsakt), die sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes richtet,⁴⁸ die auch die Möglichkeiten einer Rücknahme eines rechtswidrigen und eines Widerrufs von rechtmäßigen Verwaltungsakten (§ 48 und § 49 VwVfG) eröffnen. Diese sind auch im Falle der Exportgarantien einschlägig, Darüber hinaus enthalten die bereits erwähnten Richtlinien u.a. konkretisierende Bestimmungen zur Bindungswirkung von Entscheidungen im Verfahren der ersten Stufe. Hierzu auszugsweise die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie, die u. a. das Entfallen der Bindungswirkung bei einer Änderung der Sach- und Rechtslage regeln:

„4.2

Grundsätzliche Stellungnahme

Vor dem Abschluss eines Ausführungsvertrages und ggf. eines Kreditvertrages kann gegenüber dem Antragsteller eine grundsätzliche Stellungnahme über die Aussichten einer Indeckungnahme abgegeben werden.

4.2.1

Die grundsätzliche Stellungnahme umfasst die Zusicherung des Bundes, über die beantragte Exportkreditgarantie bei unveränderter Sach- und Rechtslage positiv zu entscheiden, sofern der Ausführungsvertrag bzw. der Kreditvertrag innerhalb einer gesetzten Frist abgeschlossen wird und der im Haushaltsgesetz festgesetzte Höchstbetrag der Gewährleistungen ausreicht.

4.2.2

Ändert sich nach Abgabe der grundsätzlichen Stellungnahme die Sach- oder Rechtslage derart, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bei Kenntnis der nachträglich eingetretenen Änderung die Stellungnahme nicht abgegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte abgeben dürfen, ist der Bund an die Zusicherung nicht gebunden.

4.2.2.1

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie teilt dem Antragsteller den Wegfall der Bindungswirkung der Zusicherung nach Erlangung der Kenntnis von der Änderung der Sach- oder Rechtslage mit.

4.2.2.2

Hat der Antragsteller vor Ablauf der gesetzten Frist den Ausführungsvertrag abgeschlossen und diese Tatsache unverzüglich mitgeteilt und konnte er bei dem Abschluss des Vertrages in gutem Glauben von einer unveränderten Sach- und Rechtslage ausgehen, soll sich das Bundesministerium

48 Janus, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2011, beck-online, § 122. Exportkreditgarantien des Bundes Rn. 25.

für Wirtschaft und Energie auf den Wegfall der Bindungswirkung nur berufen, wenn und soweit es im Rahmen einer bestehenden Exportkreditgarantie zu Eingriffen in die Deckung berechtigt wäre.“

Am Ende des Verfahrens auf der ersten Stufe wird die **endgültige Deckungszusage** durch den Bund erteilt. Zur Frage eines möglichen Entfallens der Bindungswirkung der Deckungszusage heißt es in der Richtlinie:

„4.3.3

Die endgültige Deckungszusage begründet einen Anspruch des Antragstellers auf Abschluss eines Gewährleistungsvertrages mit dem Bund, soweit der im Haushaltsgesetz festgesetzte Höchstbetrag der Gewährleistungen ausreicht. Der Bund ist jedoch an die Deckungszusage nicht gebunden, wenn und soweit er im Rahmen einer bestehenden Exportkreditgarantie zu Eingriffen in die Deckung berechtigt wäre.“

Nach Erteilung der Deckungszusage schließt sich die **zweite Stufe** des Verfahrens an. Die Deckungszusage begründet in der zweiten Stufe einen Anspruch des Antragstellers auf Abschluss eines **Gewährleistungsvertrages** mit dem Bund („wie“). Es handelt sich insoweit um eine **zivilrechtliche Vertragsbeziehung** im Gleichordnungsverhältnis, die ihre spezielle Ausgestaltung durch die konkrete Garantie-/Bürgschaftsurkunde unter Einbeziehung der maßgeblichen **Allgemeinen Bedingungen** findet.⁴⁹

Die auf dem AGA-Portal zur Verfügung gestellten Allgemeinen Bedingungen für beispielsweise Lieferantenkreditdeckungen⁵⁰ lauten zu den Voraussetzungen der Rückzahlung bereits vom Bund geleisteter Entschädigungen und etwaiger Haftungsbefreiungen wie folgt:

„§ 9 Rückzahlung der Entschädigung:

- (1) Wird der Bestand der gedeckten Forderung oder der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, hat der Deckungsnehmer dies im Entschädigungsverfahren unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der Deckungsnehmer diese Pflicht, kann der Bund die geleistete Entschädigung insoweit zurückfordern, als er bei Kenntnis der Sachlage den Entschädigungsantrag zurückgewiesen hätte.*
- (2) Stellt sich nach Leistung der Entschädigung heraus, dass die entschädigte Forderung des Deckungsnehmers nicht oder nicht in voller Höhe besteht, wird insbesondere in einem Rechtsstreit zur Beitreibung der entschädigten Forderung zum zuständigen Gericht die Klage ganz oder teilweise rechtskräftig abgewiesen, oder ergibt sich nach Leistung der Entschädigung, dass der Bund aus sonstigen Gründen nicht zur Entschädigung verpflichtet*

49 Janus, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2011, beck-online, § 122. Exportkreditgarantien des Bundes Rn. 26.

50 http://www.agaportal.de/pdf/formulare/ab_1.pdf (letzter Zugriff: 09.06.2016). Weitere Allgemeine Bedingungen zu weiteren Formen von Exportkreditgarantien finden sich auf der Internetseite <http://www.agaportal.de/pages/aga/downloads/bedingungen.html> (letzter Zugriff: 09.06.2016).

war, kann der Bund die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückfordern.

- (3) Wird der Bund infolge eines Umstandes, der erst nach Leistung der Entschädigung eingetreten ist, von der Verpflichtung zur Entschädigung frei oder verletzt der Deckungsnehmer die ihm nach § 11 Absatz 1 treffenden Pflichten, so ist der Bund berechtigt, die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückzufordern.
- (4) Soweit dem Bund ein Rückzahlungsanspruch zusteht, hat der Deckungsnehmer in den Fällen der Absätze 1 und 2 den zurückzuzahlenden Betrag vom Zeitpunkt der Leistung der Entschädigung, im Falle des Absatzes 3 vom Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsverpflichtung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der den Kosten der Kreditaufnahme des Bundes ab diesem Zeitpunkt entspricht. Mit Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs des Bundes fallen gemäß § 10 Absatz 1 auf den Bund übergegangene Forderungen, Ansprüche und sonstige Rechte insoweit an den Deckungsnehmer zurück.
- (5) Weitergehende, nach gesetzlichen Regelungen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehende Ansprüche des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

[...]

§ 16 Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

- (1) *Haftungsbefreiung bei unwahren Angaben*
Hat der Deckungsnehmer die ihm nach § 15 Nr. 1 obliegende Pflicht verletzt, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Leistungsdeckung keinen Einfluss gehabt hat. Eine Befreiung des Bundes von seiner Verpflichtung zur Entschädigung tritt nicht ein, soweit der Deckungsnehmer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Angaben weder kannte noch kennen musste.
- (2) *Haftungsbefreiung bei fehlerhaften Sicherheiten*
Sind in der Gewährleistungserklärung aufgeführte Sicherheiten nicht oder nicht rechtswirksam bestellt worden, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die fehlende oder mangelhafte Sicherheit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Leistungsdeckung keinen Einfluss gehabt hat.
- (3) *Haftungsbefreiung bei sonstigen Obliegenheitsverletzungen*
Hat der Deckungsnehmer unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt eine ihm nach § 15 Nr. 2-8 obliegende Pflicht verletzt, ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.
Unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden oder zu befürchten ist, ist der Bund bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 2 von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn er feststellt, dass er den Änderungen oder Ergänzungen nach den Grundsätzen, denen er in seiner Entscheidungspraxis folgt, nicht zugestimmt hätte.
Bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 4 ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn die Unkenntnis meldepflichtiger Umstände für den Bund im Zusammenhang mit anderen Exportkreditgarantien eine Risikoerhöhung bewirkt oder ihn daran gehindert hat, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.

-
- (4) *Der Bund kann die Befreiung von seiner Verpflichtung zur Entschädigung nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos oder der Schwere des Verstoßes, einschränken.*
 - (5) *Soweit für die Verletzung sonstiger dem Deckungsnehmer nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen der Gewährleistungserklärung obliegenden Pflichten keine gesonderten Rechtsfolgen gelten, finden die Absätze 1-4 entsprechende Anwendung.*
 - (6) *Aus dem Gesetz oder der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze sich ergebende Ansprüche oder sonstige Rechte des Bundes werden durch die in diesen Allgemeinen Bedingungen und der Gewährleistungserklärung enthaltenen Bestimmungen nicht berührt.*
 - (7) *Der Bund haftet nicht für Umstände und Gefahren, die der Deckungsnehmer nach den Regeln einer gewissenhaften Geschäftsführung und kaufmännischen Sorgfalt zu vertreten hat.“*

Abschließend ist festzuhalten, dass es unter bestimmten Voraussetzungen rechtliche Möglichkeiten für den Bund gibt, sich von einer Exportgarantie wieder zu lösen. Dabei greifen in der ersten Stufe des Verfahrens Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei der Rückabwicklung des Geschäfts nach Eintritt in die zweite Verfahrensstufe besteht für den Bund nach den allgemeinen Regeln zur Zweistufentheorie im Falle der Wirtschaftsförderung ein Wahlrecht, ob er das Geschäft öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich rückabwickelt.⁵¹

ENDE DER BEARBEITUNG

51 Siehe hierzu im Einzelnen, BGH, Beschluss vom 7.11.1996 – Az. IX ZB 15/96 m.w.N., in: NJW 1997, S. 328 f., S. 328.